

sven cichowicz

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I ALLGEMEINES

1. Die "LISA & SVEN Media GbR", Magstadter Straße 7/1, 71229 Leonberg, vertreten durch SVEN CICHOWICZ und im folgenden „Auftragnehmer“ genannt, erbringt Leistungen im Bereich Film bzw. Fotografie. Der Auftragnehmer erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des vom Auftraggeber erteilten Auftrags.
2. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen für den vorliegenden Auftrag und zugleich für alle zusätzlichen und zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer an. Mit der Annahme des Angebotes in Textform gilt der Auftrag als erteilt und die AGB als Bestandteil des Angebots als akzeptiert.
3. Der Auftragnehmer erkennt allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht an.

II GEGENSTAND DES AUFTRAGS

1. Gegenstand des Auftrags ist die Herstellung von Fotografien oder Bewegtbild (Film) nach den Vorgaben des Auftraggebers unter Berücksichtigung der künstlerischen Gestaltungsfreiheit des Auftragnehmers sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werken für den vertraglich vorausgesetzten Zweck.
2. Die für die Produktion notwendigen Fremdkosten, z.B. Gagen oder Reisekosten für Models, Requisiten oder Miete für Räume, trägt allein der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist außerdem dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle abgebildeten Personen mit der Nachbearbeitung und Veröffentlichung der Werke einverstanden sind und wird diese Einwilligungen dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen in Textform nachweisen. Der Auftraggeber ist ferner dafür verantwortlich, ggf. notwendige Genehmigungen von Behörden oder Zustimmungen der Grundstückseigentümer einzuholen, um sicherzustellen, dass die beauftragten Leistungen vom Auftragnehmer vorgenommen werden dürfen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dabei unterstützen.
3. Gestaltungsberatung und Konzeptentwicklungen sind eigenständige Leistungen des Auftragnehmers. Soweit diese in dem erteilten Auftrag nicht enthalten sind und vom Kunden nachträglich gewünscht werden, sind diese gesondert zu vergüten. Es gilt Ziff. II 5 entsprechend.
4. Der Auftragnehmer wird nur diejenigen Leistungen erbringen, die im Auftrag in Textform vereinbart wurden. Dazu wird der Auftragnehmer zunächst ein Angebot machen, dieses mit dem Auftraggeber besprechen („Briefing“) und dann eine Auftragsbestätigung schicken.
5. Spätere Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags gelten nur dann als vereinbart, wenn diese im Auftragsbogen in Textform ausgeführt und vom Auftragnehmer genehmigt werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

III URHEBERRECHT

1. Der Auftraggeber erkennt an, dass allein der Auftragnehmer Urheber der von ihm übermittelten Werke ist.
2. Geliefertes analoges Bildmaterial bleibt stets Eigentum des Fotografen. Es wird ausschließlich vorübergehend und zum Erwerb von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für digitales Bildmaterial.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm hergestellten Fotografien und Bewegtbilder zum Zwecke der Eigenwerbung in jeglicher Form zu verwenden, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

sven cichowicz

IV NUTZUNGSRECHTE

1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber nach Eingang der vollständigen Vergütung die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Rechte zur Nutzung an den im Rahmen eines Auftrags erstellten Werke ein. Im Zweifel erwirbt der Auftragnehmer an den Werken nur einfache Nutzungsrechte.
2. Die Einräumung von ausschließlich, zeitlich, räumlich oder inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechten kann gegen Zahlung einer gesonderte Vergütung vereinbart werden.
3. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Fotografen dürfen keine Nutzungsrechte an Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, übertragen werden. Insbesondere erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an den erstellten Fotografien oder den Bewegtbildern.
4. Für den Fall, dass der Auftraggeber die im Rahmen eines Auftrags vom Auftragnehmer übermittelten Werke unter Verstoß gegen die in diesen AGB oder im Auftrag vereinbarten Nutzungsrechte verwendet, z.B. indem er Fotografien ausgedruckt und als Wandbild verwendet hat, wird er dem Auftragnehmer eine für diese betreffende Nutzungshandlung marktübliche Vergütung oder eine angemessene Vertragsstrafe bezahlen.
5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die von ihm hergestellten Fotografien und Bewegtbilder oder Datenträger, auf denen diese Fotografien und Bewegtbilder gespeichert sind, zu archivieren.

V HONORAR

1. Es gilt das im Auftrag vereinbarte Honorar für die Herstellung von Fotografien bzw. Bewegtbild und die Nutzung dieser Werke. Das Honorar versteht sich zuzüglich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuer sowie etwaiger Abgaben, beispielsweise an die Künstlersozialkasse.
2. Jede Nutzung der Werke (Bildmaterial) ist honorarpflichtig. Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars und etwaiger Auslagen erwirbt der Auftraggeber keine Rechte gem. Ziff. IV an den Werken, die der Auftragnehmer hergestellt hat.
3. Das Honorar ist bei Ablieferung der Aufnahmen fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar mit jeweiliger Lieferung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweilig erbrachten Leistungsumfang zu verlangen.
4. Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bild- und Filmmaterial nicht veröffentlicht wird.
5. Produktionskosten (Reisekosten, Modelhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Stadimiete, etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.
6. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeaufnahme Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nicht zur kurzfristigen Übernahme von Fremdkosten, die im Shootingzusammenhang im Vorfeld anfallen können und über sein eigenes Honorar hinausgehen, zum Beispiel für die Erstellung von Requisiten, den Erwerb von Stylingkleidung oder Reisekosten. Diese Fremdkosten werden vom Auftraggeber zum Shootingbeginn zu 100% beglichen. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei einer Weigerung der Vorauszahlung aller Fremdkosten seitens des Auftraggebers den Shootingantritt gleichfalls zu verweigern ohne dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.
8. Bei unberechtigter Verwendung, Entstellung, Weitergabe des Bildmaterials oder Vervielfältigung und für den Fall, dass der Auftraggeber eine vorzunehmende Löschung von Daten unterlassen hat, wird vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des Fünffachen des vereinbarten, üblichen oder des anhand der jeweils gültigen Sätze der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing zu ermittelnden Nutzungshonorars fällig.
9. Rechnungen des Fotografen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät spätestens nach 7 Tagen ab Zugang der Rechnung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers entscheidend.

sven cichowicz

VI STORNOGEBÜHREN

1. Wenn ein Auftrag vom Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung storniert wird, gilt Folgendes:

a. Der Auftragnehmer kann bis zu 50% des im Auftrag vereinbarten Honorars zzgl. evt. Reise- und Übernachtungs- und sonstiger Nebenkosten vom Auftraggeber verlangen, wenn ein Auftrag storniert wird. Der Auftragnehmer wird diejenigen Kosten anrechnen, die er sich erspart hat.

b. Der Auftragnehmer kann bis zu 100% des im Auftrag vereinbarten Honorars zzgl. evt. Reise- und Übernachtungs- und sonstiger Nebenkosten vom Auftraggeber verlangen, wenn ein Auftrag nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung (Datum / Uhrzeit) storniert wird. Der Auftragnehmer wird diejenigen Kosten anrechnen, die er sich erspart hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftrag vor der Beendigung der Leistungserbringung vom Auftraggeber storniert wird oder wegen fehlender Einwilligungen von Dritten (Models, Eigentümer) oder fehlender behördlicher Bescheide nicht durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

c. Wird ein bereits begonnener Auftrag nicht fertiggestellt, ohne dass dies der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm ebenfalls das volle Honorar zu. Als begonnen gilt ein Auftrag, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Leistung angefangen hat. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen überschritten oder verschoben bzw. aus Gründen wiederholt, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, z.B. bei nachträglich mündlich erteilten, abweichenden Wünschen vom Auftrag, bei schlechtem Wetter, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Produkten, Nichterscheinen der Models, Reisegepäckverlust etc., erhöht sich das Honorar zum vereinbarten Stundensatz. Die Produktionskosten erhöhen sich in diesem Fall nach Aufwand. Alle bereits entstanden Produktionskosten, bereits geleistete Vorbereitungszeiten oder bereits entstandene Kosten und oder Ansprüche von Erfüllungsgehilfen des Fotografen sind in jedem Fall zu 100% zu erstatten.

2. Vor Beginn der Leistungserbringung muss ein Storno in Textform an den Auftragnehmer übermittelt werden. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Nachricht beim Auftragnehmer innerhalb üblicher Geschäftszeiten (an Werktagen innerhalb von 8-18 Uhr) an. Sprachnachrichten oder Anrufe werden nur als Storno akzeptiert, wenn diese vom Auftragnehmer in Textform bestätigt werden.

VII MITWIRKUNG

1. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

2. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Auftragnehmer übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den freien Zugang zu den Örtlichkeiten und Objekten zu verschaffen, die fotografiert bzw. gefilmt werden sollen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass sich die Örtlichkeiten und Objekte in einem fotografierbaren Zustand befinden und die Fotoaufnahmen nicht durch Baumaßnahmen oder andere störende Umstände behindert werden.

VIII HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Mängelrügen müssen umgehend nach Erhalt des Materials in Textform erfolgen. Nach Ablauf einer Frist von fünf Werktagen gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

sven cichowicz

zu VIII HAFTUNGSBEGRENZUNG

2. Der Auftragnehmer haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Die Parteien gehen davon aus, dass der vorhersehbare und vertragstypische Schaden die Höhe der Vergütung nicht übersteigen wird.

3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nach Ablauf eines Jahres. Das gilt nicht, wenn Schäden vom Auftragnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde.

4. Die Verhinderung des Auftragnehmers durch Krankheit oder höhere Gewalt, z.B. wegen einer Pandemie und damit verbundenen behördlichen Anordnungen, verursacht keine Schadenersatzansprüche auf Seiten des Auftraggebers.

5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Verletzung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts abgebildeter Personen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt wird. Dem Auftraggeber obliegt auch der Erwerb von weitergehenden Nutzungsrechten, wie etwa von abgebildeten Kunstwerken oder Gebäuden sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Betextung. Entsprechendes gilt für die sich aus der Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

IX DROHNENFLÜGE

1. Für die Erstellung von Luftaufnahmen gelten besondere Ausführungsbedingungen als vereinbart, um die allgemeine Sicherheit und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Insbesondere werden Flüge nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt. Die Vorschriften können bei uns eingesehen werden.

2. Flüge sind generell nur nach Sonnenauf- und vor Sonnenuntergang möglich und bis zu einer Windstärke von maximal 30 km/h.

4. Es muss immer Sichtkontakt zur Videodrohne bestehen (Sichtflug nach VFR-Regeln). Die Flughöhe beträgt standardmäßig max. 100 m, höhere Flüge bedürfen einer Sondergenehmigung.

5. Flugzeit je Akkusatz bis zu ca. 15 Minuten, 3 Sätze vorhanden.

6. Kein Überflug von Zivilpersonen im Stadtgebiet.

8. Sind von uns Leistungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik, externen Genehmigungsverfahren und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

10. Der Auftragnehmer übernimmt keine Kosten die dem Auftraggeber entstehen, wenn der vereinbarte Flug mit dem Fluggerät aus folgenden Gründen nicht zu Stande kommt: Wenn aus Sicht des Piloten ein Flug am vereinbarten Objekt nicht möglich ist oder die Sicherheit für Leib und Leben nicht gewährleistet werden kann. Witterungseinflüsse wie Schnee, Regen, Gewitter, starke Winde, störende Sonneneinstrahlung, allg. Lichtverhältnisse, technische Ausfälle des Fluggerätes und der dazugehörigen Fernsteuerungen, Ladetechniken, störende Strommasten oder Windkraftanlagen, explosiv gefährdete Objekte (z.B. Tankstellen), kein Platz zum sicheren Flugbetrieb des Fluggerätes.

11. Die Herstellung von Foto-, bzw. Videoarbeiten (Luftaufnahmen) kann wetterabhängig sein (Sonnenstand, Luftfeuchtigkeit, Wind, etc.). Flüge bei Schneefall oder Regen sind nicht möglich.

12. Der vom Auftraggeber gewünschte Aufnahmezeitpunkt kann berücksichtigt werden, wird aber auf Grund von Wetter- und luftrechtlichen Einflüssen oder aus Gründen der Flugsicherheit für Leib und Leben, nicht garantiert.

svен cichowicz

X DATENSCHUTZHINWEISE

1. Im Rahmen dieses Vertrags verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten, v.a. Namen, Adressen, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen, ggf. Firmen, der Auftraggeber oder ihrer Ansprechpartner, um diesen Vertrag einzugehen und zu erfüllen, soweit dies erforderlich ist. Diese Datenverarbeitung wird auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO gestützt. Diese Daten werden ferner zur Korrespondenz, Zahlungsabwicklung und ggf. zur Abwehr oder Geltendmachung von Forderungen verarbeitet, um wirtschaftliche Interessen wahrzunehmen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Aufträge werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet. Rechnungsbelege werden 10 Jahre aufbewahrt. Betroffene Personen haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerruf einer Einwilligung und Widerspruch sowie ein Recht auf Beschwerde bei jeder Datenschutzaufsichtsbehörde. Anfragen und Anträge sind bitte an den Auftragnehmer zu richten.

2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die von der Leistungserbringung betroffenen Personen, z.B. Mitarbeiter oder Models, über die in Ziff. IX 1 mitgeteilten Hinweise zur Datenverarbeitung des Auftragnehmers zu informieren.

XI ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit diese Rechtswahl nicht dazu führt, dass einem Verbraucher hierdurch zwingende Verbraucherschützende Normen entzogen werden.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist das Gericht an dem Sitz des Auftragnehmers zuständig, sofern nicht für die Streitigkeit ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen Wohn- oder Firmensitz innerhalb der Europäischen Union hat.

XII SCHLUSSBESTIMMUNG

Soweit eine Bestimmung des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.

Leonberg, im Februar 2022